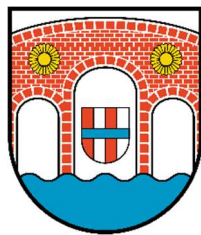


Begründung zur
4. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Podelzig
im Bereich „Windpark Podelzig“

für die Darstellung von Sondergebieten
für Erneuerbare Energien bzw. Windenergienutzung
und zugleich von Beschleunigungsgebieten
für die Windenergie an Land



Planungsträger: Gemeinde Podelzig
c/o Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Planverfasser: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Entwurf, November 2025



Inhaltsverzeichnis:

1	Planungsgegenstand	4
1.1	Anlass der Planänderung	4
1.2	Lage der Planänderung	6
1.3	Inhalt der Planänderung	7
1.3.1	Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen	7
1.4	Ausgangssituation	9
1.5	Verfahren	10
2	Planerische Rahmenbedingungen	10
2.1	Rechtliche Grundlage	10
2.2	Übergeordnete Planung	12
2.2.1	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg	12
2.2.2	Regionalplanung Oderland-Spree	12
2.2.3	Landschaftsprogramm	14
2.2.4	Landschaftsrahmenplan	15
2.2.5	Landschaftsplan	15
3	Landschaftsplanerische Aspekte	15
4	Auswirkungen der 4. Änderung	16
4.1	Haushaltmäßige Auswirkungen	16
4.2	Auswirkungen auf die wirtschaftliche Infrastruktur	16
4.3	Umweltauswirkungen	17
4.3.1	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	17
4.3.2	Verträglichkeit für natura-2000-Gebiete	17
4.3.3	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	20
4.3.4	Immissionsschutz	20
4.3.5	Biotop- und Artenschutz	21
5	Vermeidung und Ausgleich	21
6	Gesetze und Quellen	21



Anhang:

Anlage 1: Bewertung der 4. Änderung des FNP Podelzig anhand des Kriteriengerüsts Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Sachlichen Teilregionalplan-Entwurf „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (2025)

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Änderungsbereiche der 4. Änderung.....	5
Abb. 2: Übersichtskarte zur Lage der Bereiche der 4. Änderung (orange umrandet) des FNP der Gemeinde Podelzig innerhalb der Gemarkung Podelzig (Gemarkungsgrenzen türkis).....	6
Abb. 3: Räumliche Zuordnung der Minderungsmaßnahmen i.S.d. § 249c (3) BauGB	9
Abb. 4: Auszug aus der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (2. Entwurf Juni 2025) mit Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow – Podelzig“ (farbig).....	14
Abb. 6: Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Bereich der 4. FNP-Änderung der Gemeinde Podelzig (blaue Linie).....	18

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Flächenbilanz der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Podelzig	7
Tabelle 2: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des FNP	10
Tabelle 4: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Bereich der 4. FNP-Änderung.	18



1 PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Anlass der Planänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig hat in ihrer Sitzung am 26.09.2024 die Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Podelzig beschlossen (Beschluss Nr. 37-09/2024) anlässlich der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ der Gemeinde Podelzig.

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert, da der wirksame FNP (01.12.2005) bisher einen Teilbereich als „Sondergebiet Windenergienutzung“ und einen Teilbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt.

Eine Übersicht zu den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) 2005, den Änderungsbereichen (gestrichelt Linien) und geplanten Arten von Sondergebieten (SO in orangener Schrift) zeigt nachstehende **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (= Anlage zum o.g. Beschluss). Der FNP 2005 wurde nach den Vorschriften des BauGB 2002 ohne Umweltprüfung zu Ende geführt. Das Sondergebiet „Windenergienutzung“ stellt das Sondergebiet nach dem rechtskräftigen vBP Windpark Podelzig-Lebus (2001/2002) dar, womit die Kulisse vom damaligen Eignungsgebiet Nr. 20 nach dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2004 ausgeschöpft war.

Mit der 4. Änderung des FNP soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Im westlichen Bereich Änderung und geringfügige Erweiterung der bisherigen Darstellung Sondergebiet (SO) Windenergienutzung gemäß §§ 1 (2) Nr. 12 und 11 (2) BauNVO i.V.m. § 5 (2) Nr. 1 BauGB zur Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) und zugleich Darstellung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB,
- Im östlichen Bereich Änderung der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet (SO) gemäß §§ 1 (2) Nr. 12 und 11 (2) BauNVO i.V.m. § 5 (2) Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung Windenergie (WE) und zugleich Darstellung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB,

Durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ werden die Flächen im westlichen Teilbereich neben der vorrangigen Nutzung für Windenergieanlagen auch der Nutzung für Photovoltaikanlagen zugänglich gemacht, um somit eine flexiblere Entwicklungsmöglichkeit oder auch Mehrfachflächennutzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Anlagengenehmigungsverfahren vorzubereiten. Im östlichen Teilbereich bildet das Sondergebiet Windenergie die bestehende WEA ab und stellt für das Repowering ein SO in der 4. Planänderung dar.

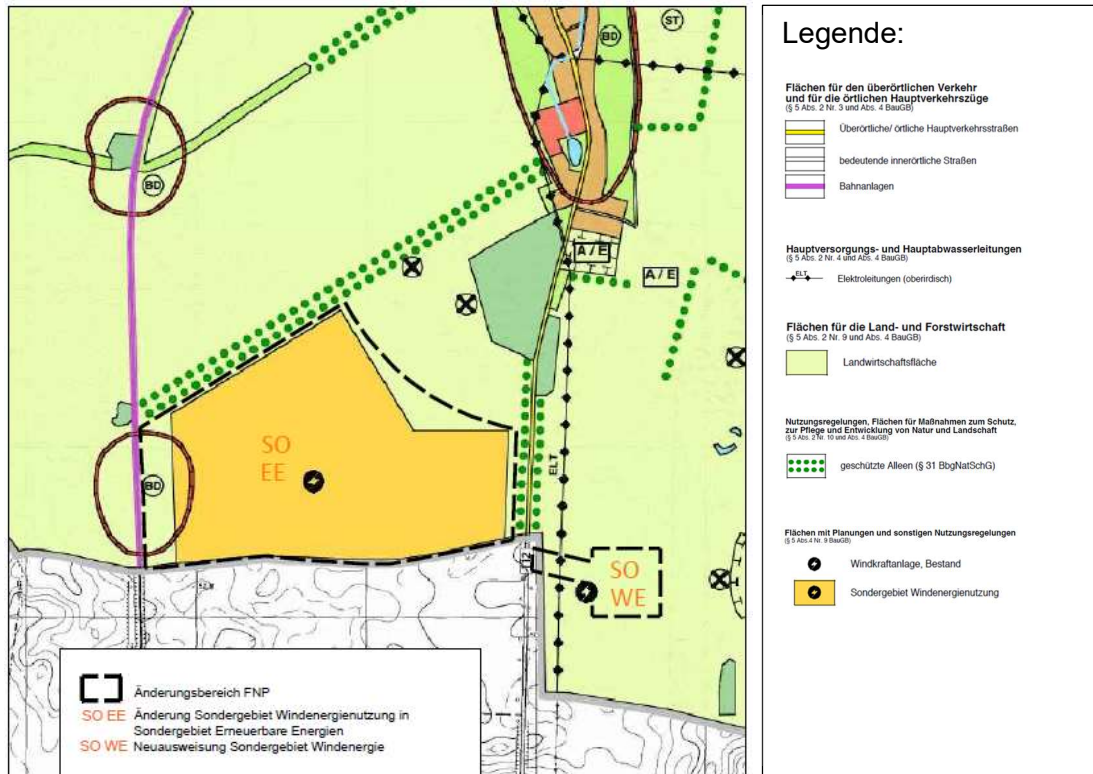


Abb. 1: Änderungsbereiche der 4. Änderung.

Geplante Sondergebiete (orangene Schrift) Kartenbasis: genehmigter FNP der Gemeinde Podelzig 2005.

Die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EERL/RED III) 2023/2413 vom 18.10.2023 mit dem Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union bis zum Jahr 2030 auf mindestens 42,5 % zu erhöhen, wurde mit dem sogenannten Umsetzungsgesetz¹ in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 249c Absatz 1 BauGB sind Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindGB) in Flächennutzungsplänen (vorbehaltlich des Absatzes 2) zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Da auf Ebene von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Sondergebiete ausgewiesen werden, die (auch) für die Windenergienutzung vorgesehen sind, kommt § 249c BauGB zum Tragen.

Dies erfordert bereits auf Planungsebene auch die Anordnung geeigneter Maßnahmen, die auf Projektebene zur Vermeidung/Minderung von potenziellen negativen Umweltauswirkungen umgesetzt werden müssen (siehe hierfür Kapitel 1.3.1). Mit Umsetzung entfallen auf Genehmigungsebene weitgehend die natur- und artenschutzrechtlichen Prüfpflichten (UVP-Prüfung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung) bzw. werden diese auf ein Screening (Ermittlung höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen des konkreten Vorhabens, die auf Planungsebene nicht ermittelt wurden und nicht durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden können) reduziert.

¹ Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025

Im Umweltbericht zur Planänderung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen dargelegt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sind, da Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten oder vermeidbar sind.

Somit liegt für den Bereich der 4. Änderung kein Ausschlusskriterium gemäß § 249c Absatz 2 BauGB vor (vgl. Kapitel 4.3) und deren Sondergebiete sind zugleich als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land darzustellen.

1.2 Lage der Planänderung

Die 4. Änderung des FNP im Bereich „Windpark Podelzig“ liegt im Südwesten des Gemeindegebiets südwestlich der Ortslage Podelzig westlich und östlich der Bundesstraße B112. Die Lage der Änderungsbereiche zeigt nachfolgende Übersichtskarte (Abb. 2).

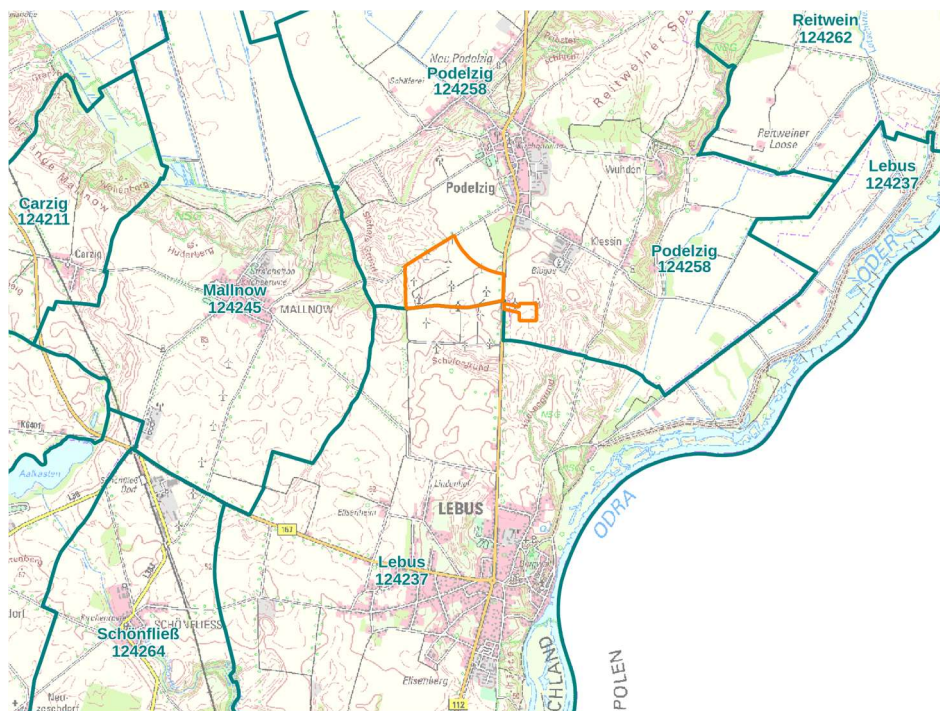


Abb. 2: Übersichtskarte zur Lage der Bereiche der 4. Änderung (orange umrandet) des FNP der Gemeinde Podelzig innerhalb der Gemarkung Podelzig (Gemarkungsgrenzen türkis).
Kartenbasis: DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; Datenquelle: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Im Süden grenzt das Territorium der Stadt Lebus an, westlich liegt ihr Ortsteil Mallnow. Zwischen den zwei Änderungsbereichen verläuft die Bundesstraße B 112. Die westliche Begrenzung ist die ehemalige Bahnstrecke Küstrin-Kietz – Frankfurt (Oder). Nordwestlich verläuft der Windmühlenweg.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist seinem Maßstab 1:10.000 entsprechend nicht flächenscharf.



Die Planänderung erfolgt für die Aufstellung des Bebauungsplans Windpark Podelzig (infolge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“) und umfasst Flurstücke der Flur 9 in der Gemarkung Podelzig ganz oder teilweise auf einer Gesamtfläche von rund 67 ha.

1.3 Inhalt der Planänderung

Mit der 4. Änderung des FNP werden die Grenzen der Sondergebiete parallel zur 1. Änderung des vBP für den Bebauungsplan Windpark Podelzig angepasst. Westlich der B112 wird die Zweckbestimmung vom Sondergebiet von Wind zu Erneuerbare Energien geändert, östlich wird eine flächige Darstellung für die Zweckbestimmung Windenergienutzung ausgewiesen anstelle von Flächen für die Landwirtschaft mit Symbol für Windkraftanlage im Bestand.

Beide Änderungsbereiche werden zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt.

Gemäß Mitteilung des BLDAM wird im Änderungsbereich der 4. Änderung die Lage des im FNP 2005 bereits dargestellten Bodendenkmals 60452 korrigiert und in der östlichen Teilfläche die Darstellung des Bodendenkmals in Bearbeitung Nr. 61217 neu aufgenommen.

Die Flächenbilanz der 4. Änderung des FNP ist wie folgt:

Tabelle 1: Flächenbilanz der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Podelzig

Flächendarstellung	FNP 2005 [ha]	4. Änderung [ha]
Änderungsbereiche	67	67
Sondergebiet Windenergienutzung	50,5	-
Fläche für Landwirtschaft	16,5	-
Sondergebiet Erneuerbare Energien, zugleich Beschleunigungsgebiet Windenergie	-	59,3
Sondergebiet Windenergienutzung, zugleich Beschleunigungsgebiet Windenergie	-	7,7
Beschleunigungsgebiete Windenergie (Summe)	-	67

1.3.1 Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

In der Planzeichnung werden im Textteil gemäß § 249c Absatz 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ihrem Netzanschluss dargestellt und kartografisch verortet, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die folgenden Maßnahmen wurden aus Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zur Planänderung abgeleitet:

Minderungsmaßnahmen i.S.d. § 249c (3) BauGB

Gemäß § 249c (3) Satz 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen. In Anlehnung an Anlage 3 Punkt II.1 BauGB werden anhand der ermittelten Umweltauswirkungen gemäß



dem Umweltbericht (Stand Nov. 2025) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand Nov. 2025) zur 4. FNP-Änderung die nachfolgenden Minderungsmaßnahmen formuliert, die in Abhängigkeit der tatsächlichen Betroffenheit im Rahmen des konkreten Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz präzisiert werden können:

- *II.1.a) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung*

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen in der Brutzeit soll die Bautätigkeit ab 01.09. bis 15.03. begonnen werden, sodass keine Vögel auf den Flächen brüten bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämungsmaßnahme ausgebracht werden, sodass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Baumaßnahmen in der Brutzeit bedürfen einer ökologischen Baubegleitung. Eingriffe in Gehölze sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig (Ausschluss Betroffenheit Gehölzbrüter).

- *II.1.b) anlagebedingte Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Greifvögeln - Mastfußgestaltung*

Zur Absenkung des Restrisikos von Greifvogel-Kollisionen wird das Anlagenumfeld unattraktiv gestaltet. Auf breite Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche wird verzichtet und die Vegetation im Bereich des Mastfußes möglichst hochgehalten. Es ist eine Spontan-Sukzession vorzusehen, die max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, gemäht wird.

- *II.1.c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen - Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare für den Fall, dass der untere Rotordurchlauf 80 m unterschreitet*

Bei Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs des kollisionsgefährdeten Rotmilans sind die WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von weniger als 80 m ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

- *II.1.c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen - Fledermausschutz*

Als Vermeidungsmaßnahme für ein nach AGW-Erlass (MLUK 2023) in Brandenburg deutlich erhöhtes Tötungsrisiko von schlaggefährdeten Fledermausarten ist eine vorsorgliche Abschaltung der Windenergieanlagen vorzusehen.

Die Abschaltparameter formuliert Anlage 3, Kapitel 2.3.1 AGW-Erlass wie folgt:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit $\leq 6,5$ m / Sek
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Nach AGW-Erlass sind in dort definierten Funktionsräumen besonderer Bedeutung Abschaltzeiten im Zeitraum 01.04.-31.10. erforderlich, in Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung im Zeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10 (s. Abb. 3).

Der Vorhabenträger kann freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen, um standortangepasste Abschaltzeiten in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu ermitteln.

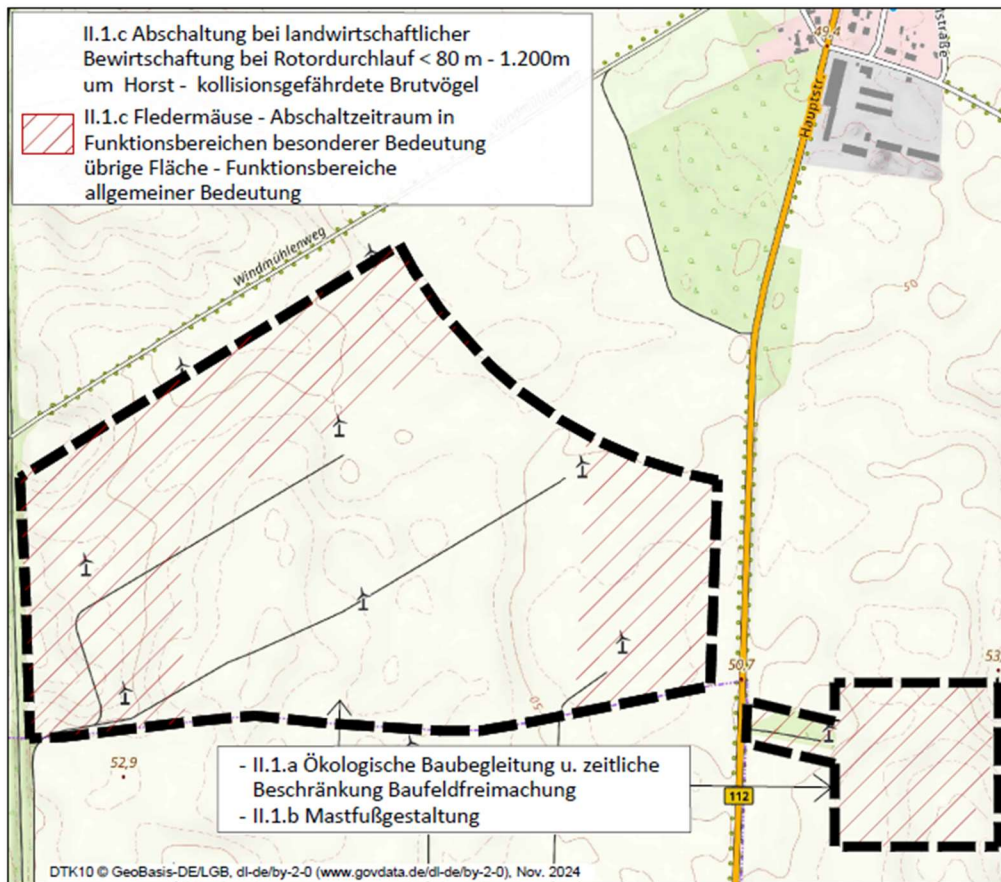


Abb. 3: Räumliche Zuordnung der Minderungsmaßnahmen i.S.d. § 249c (3) BauGB

1.4 Ausgangssituation

Die Flächen in den Änderungsbereichen werden überwiegend als Intensivacker genutzt, nordwestlich des Änderungsbereichs verläuft der Windmühlenweg als unbefestigter, mit Gehölzen gesäumter wenig frequentierter Weg. Die Bundesstraße B112 verläuft als Eichenbestandene Allee in Nord-Süd-Richtung zwischen den zwei Teilbereichen der 4. Änderung: Westlich der Bundesstraße sind acht Windenergieanlagen (WEA) der 1,3 MW-Klasse seit 2002 in Betrieb, östlich der B112 ist eine WEA seit 1995 in Betrieb, südlich in Lebus sind es sechs WEA. Der Windpark Podelzig-Lebus wurde seinerzeit über vorhabenbezogene Bebauungspläne beider Kommunen entwickelt. Jetzt sind für Podelzig und Lebus Planänderungen eingeleitet für das Repowering vom Windpark Podelzig-Lebus.

Die geplanten Sondergebiete haben einen Abstand von >600 m zur nächsten gemischten Baufläche laut FNP und 730 m Abstand zur nächsten Wohnbaufläche von Podelzig. Südlich grenzt die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus an mit der Darstellung teils von Sonderbauflächen für Windkraft und teils von Flächen für die Landwirtschaft.

Die Bereiche der 4. Planänderung befinden sich in knapp 2 km Abstand zu nächstgelegenen Wohnbauflächen am nördlichen Stadtrand von Lebus.



Der Ortsteil Klessin von Podelzig liegt rund 1,2 km östlich des geplanten SO EE bzw. >900m nordöstlich des SO WE, 1,5 km westlich des SO EE liegt der Ortsteil Mallnow der Stadt Lebus.

1.5 Verfahren

Die 4. FNP-Änderung erfolgt als Regelverfahren einschließlich einer Umweltprüfung nach § 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB (vgl. Kapitel 4.3).

Infolge der 4. Änderung des FNP mit Umweltprüfung im Verfahren erfolgen materiell Neu-
ausweisungen gemäß Art. 2 Nr. 9a EE-RL 2023² mit der

- Darstellung eines SO Erneuerbare Energien (westlicher Teilbereich der 4. FNP-Änderung) als ein Beschleunigungsgebiet für Wind- und Solarenergie
- Darstellung eines SO Windenergienutzung (östlicher Teilbereich der 4. FNP-Änderung) als ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie

Eine Übersicht zu den Verfahrensschritten der 4. Änderung gibt die nachstehende Tabelle 2.

Tabelle 2: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des FNP

Aufstellungsbeschluss	26.09.2024
Frühzeitige Beteiligung	12.05.2025 - 13.06.2025
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	
Förmliche Beteiligung	
Abwägungsbeschluss / Feststellungsbeschluss	

Nach Einleitung des Verfahrens zur 4.Änderung wurde die Neuaufstellung des Gemeinsamen FNP der Gemeinden Reitwein und Podelzig eingeleitet. Sie stellt die städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für die nächsten 10-15 Jahre dar (bis etwa 2042). Der Vorentwurf von Juli 2025 hat im Bereich der 4. FNP-Änderung die Darstellungen des Vorentwurfs inhaltlich übernommen.

2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtliche Grundlage

- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) (AVV LFH)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)

² „Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates“ vom 18. Oktober 2023 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413)



- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) (BbgAbfBodG)
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) (BbgDSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (FStrG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist (EEG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG)
- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (PlanZV)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (ROG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (WindBG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])



- Brandenburgisches Flächenzielgesetz (Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes), Gesetz- und Verordnungsblatt: I/2023/Nr. 3 vom 02.03.2023 (BbgFzG)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) – BbgNatSchAG
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)
- Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig (2015) mit 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig vom 30.03.2022, abgelöst durch die Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig vom 10.03.2025
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 31, S.667)

2.2 Übergeordnete Planung

2.2.1 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. II - 2019, Nr. 35, 13. Mai 2019), formuliert für die Windkraftnutzung als Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung allgemein:

Z 8.2 „Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.“

G 8.1 (1) „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“

Die Bereiche der 4. Änderung liegen nicht im Freiraumverbund Z 6.2 gemäß Festlegungskarte LEP HR.

Es besteht somit derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung im LEP HR (bestätigt durch Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (22.05.25).

2.2.2 Regionalplanung Oderland-Spree

Die Planung liegt in der Region Oderland-Spree. Der Sachliche Teilregionalplan (sTRP) „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 in Kraft getreten.

Das Thema Windenergie wird in dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen TRP „Erneuerbare Energien“ (sTRP-EE) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree behandelt. Dieser TRP umfasst textliche und zeichnerische Festlegungen zur Windenergienutzung und definiert Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Der Entwurf wurde am 29. Januar 2024 gebilligt



und das förmliche Beteiligungsverfahren durchgeführt. Ein zweiter Entwurf wurde von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der 2. Sitzung am 02.06.2025 gebilligt (Beschluss 25/02/10). Als in Aufstellung befindlicher Plan stellt er ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ dar (§ 3 (4), (4a) Raumordnungsgesetz (ROG)).

Gemäß § 4 ROG sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet der 4. Änderung umfasst Flächen vom Vorranggebiet Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow – Podelzig“ des 2. Entwurfs sTRP-EE 2025 (vgl. Abb. 4) und berücksichtigt somit sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Positivkriterien (PK) für das VR WEN 19, welche das kommunale Interesse an Windenergie und der Festlegung als Vorranggebiet unterstreichen sind:

- der rechtskräftige Bebauungsplan (Gem. Lebus u. Podelzig VBP „Windpark Podelzig-Lebus“) - **PK 01**
- realisierte und genehmigte WEA - **PK 03**
- geplante WEA - **PK 04**

Als Abgrenzungskriterien wurden folgende Negativkriterien (NK) und einzelfallbezogene Kriterien (EK) berücksichtigt:

- 1000 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB im Südosten (Lebus) und Westen (Mallnow) - **NK 02**
- 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen im Nordosten (Podelzig) - **NK 03**
- östlich, südöstlich und südwestlich 800 m Vorsorgeabstand zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich - **NK 04**
- Freiraumverbund LEP HR im Nordwesten - **NK 07**
- NSG Oderhänge Mallnow im Nordwesten - **NK 08**
- FFH Oderhänge Mallnow im Nordwesten - **NK 11**
- Linienförmige Infrastruktur (Bundesstraße mit Anbauverbotszone, südlich B 167 und östlich B112) - **NK 19**
- Im Sinne der Kompaktheit endet VR WEN 19 südwestlich an der westlichsten, errichteten WEA, um den unvorbelasteten, westlichen Raum nicht mit einer schlauchförmigen Erweiterung zu belasten - **EK 20**



Nach der Karte 2 „Entwicklungsziele“ vom Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001) liegt der Änderungsbereich der 4. FNP-Änderung außerhalb von Flächen mit dem Handlungsschwerpunkt „Erhalt“. Für Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen ist das Entwicklungsziel für die Landwirtschaft eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung. Als spezifisches Schutz- und Entwicklungsziel sind in dieser Region die Regeln grundwasserschonender Bewirtschaftung besonders zu beachten, da sie aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Neubildungsrate dem prioritären Grundwasserschutz zugewiesen ist.

Der Windpark Podelzig-Lebus betrifft nach dem Entwurf zum Biotopverbund keine Kern- oder Verbindungsflächen von Arten, der Podelziger Bereich liegt in einer Verbindungsfläche „Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete“.

Nach Karte 2 „Bewertung“ des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ (2022) hat das Landschaftsbild für den Bereich der Planänderung auf der Lebusplatte eine mittlere Bedeutung (Stufe 3 von 6). Im Wirkraum der Planung, der sich für WEA auf einen Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe erstreckt und bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 250 m den Umkreis von 3,75 km beinhaltet, sind im Bereich vom Odertal höherwertige Landschaftsbildräume betroffen (vgl. Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel Landschaftsbild). Eine geringe/eingeschränkte Erlebniswirksamkeit weist das LaPro der ebenen Agrarlandschaft Richtung Sachsendorf zu.

2.2.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Märkisch-Oderland ist derzeit in der Erarbeitung, Scopingtermine fanden 2023 statt zwecks Ermittlung der Informationen zu Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Landschaftsrahmenplans. Ein Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht.

2.2.5 Landschaftsplan

Die Gemeinde Podelzig hatte 1998 einen Landschaftsplan aufgestellt, der in der Abwägung über den FNP berücksichtigt wurde. Aktuell befindet sich ein gemeinsamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinden Podelzig und Reitwein in Aufstellung, dessen Vorentwurf mit Stand Juli 2025, nebst Begründung und Umweltbericht zwecks frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Internet veröffentlicht wurde. Er stellt als in Aufstellung befindlicher Plan ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ dar (§ 3 (4), (4a) Raumordnungsgesetz (ROG)) und übernimmt im Bereich der 4. FNP-Änderung deren Darstellungen.

Aspekte der Landschaftsplanung werden bei dieser 4. Änderung vom FNP berücksichtigt (vgl. Kapitel 3 und 4.3).

3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE ASPEKTE

Als Übernahme aus dem Landschaftsplan sind im Flächennutzungsplan Flächen gekennzeichnet, die zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als Ersatz und Ausgleich für geplante Bauflächen fungieren sollen (Erläuterungsbericht zum FNP 2005). Im räumlichen Kontext zu den Bereichen der 4. Änderung des FNP sind dies nachrichtlich dargestellte



geschützte Alleen entlang des Windmühlenwegs und der B112. Aktuell ist der Windmühlenweg nicht von Alleebäumen gesäumt, sondern von teils lückigen Hecken, Windschutzstreifen und Baumreihen (vgl. Kap. 4.3 – Biotope).

Für die 4. Änderung erfolgt eine Betrachtung der aktuellen naturräumlichen Ausstattung und eine überschlägige Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf die Umweltprüfung (Kapitel 4.3) verwiesen.

Die Eingriffsregelung für das Repowering Windpark Podelzig wird auf Ebene der Bebauungsplanänderung in der Abwägung berücksichtigt.

4 AUSWIRKUNGEN DER 4. ÄNDERUNG

Im westlichen Änderungsbereich war bisher durch die großflächige Darstellung mit einem Sondergebiet für die Windenergienutzung nur eine Bebauung mit WEA neben landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche beabsichtigt. Zukünftig soll nach dem Repowering des Windparks eine zusätzliche Nutzung der Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien möglich sein, z.B. für Photovoltaik.

Im östlichen Änderungsbereich ist bisher eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt mit dem Symbol für eine WEA, die seit 1995 betrieben wird. Für das geplante Repowering wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung dargestellt.

Das Repowering der Bestands-Windenergieanlagen im Bereich der 4. Änderung fällt unter die Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land gemäß § 249 BauGB und gemäß § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

4.1 Haushaltmäßige Auswirkungen

Für die Gemeinde Podelzig hat die 4. FNP-Änderung keine finanziellen Auswirkungen, da die Planungskosten vom Vorhabenträger getragen werden.

4.2 Auswirkungen auf die wirtschaftliche Infrastruktur

Verkehr

Die Verkehrserschließung der Sondergebiete erfolgt ab Windmühlenweg und Bundesstraße B112.

Mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen ist im Wesentlichen temporär während der Bauzeit der geplanten WEA zu rechnen und in geringem Umfang für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten. In der Betriebsphase sind keine Einwirkungen auf das bestehende Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Wasser, Abwasser, Abfälle

Die Sondergebiete bedürfen keiner Versorgung mit Trinkwasser oder Beseitigung von Abwasser und von Abfällen.



Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.

Energieversorgung

Zuständiges Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die E.DIS AG mit Sitz in Fürstenwalde.

Gemäß Darstellung im wirksamen FNP (01.12.2005) verläuft eine oberirdische Elektroleitung (Mittelspannung) parallel zur B112 durch das östliche Plangebiet. Ihr Verlauf wird im FNP weiterhin nachrichtlich dargestellt.

4.3 Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr.2 BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zur 4. Planänderung ist ein gesondertes Dokument. In diesem erfolgt die Berücksichtigung der Eingriffsregelung und die Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung als integrierte Bestandteile der Umweltprüfung (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag erfolgt die Prüfung der Artenschutzbelange für das Änderungsverfahren mit Blick auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die mit der 4. Änderung vorbereiteten Planungen.

Nachfolgend werden zusammenfassend nur die wesentlichen Auswirkungen der 4. FNP-Änderung auf die Umwelt dargelegt. Für eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter infolge der Planänderung wird auf den Umweltbericht verwiesen.

4.3.1 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Die Änderungsbereiche betreffen keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.

4.3.2 Verträglichkeit für natura-2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Union (EU) setzt sich aus den Vogelschutzgebieten (Special Protection Area - SPA) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) zusammen. Für umgebende Natura-2000-Gebiete erfolgt im Umweltbericht eine überschlägige Vorprüfung, ob die Planung geeignet ist, deren Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Als prüfrelevant wurden die Natura-2000-Gebiete im 5-km-Radius um den Änderungsbereich erachtet. Eine Übersicht zu den Gebieten und ihrer Lagebeziehung zur Planung geben Abb. 5 und Tabelle 3.

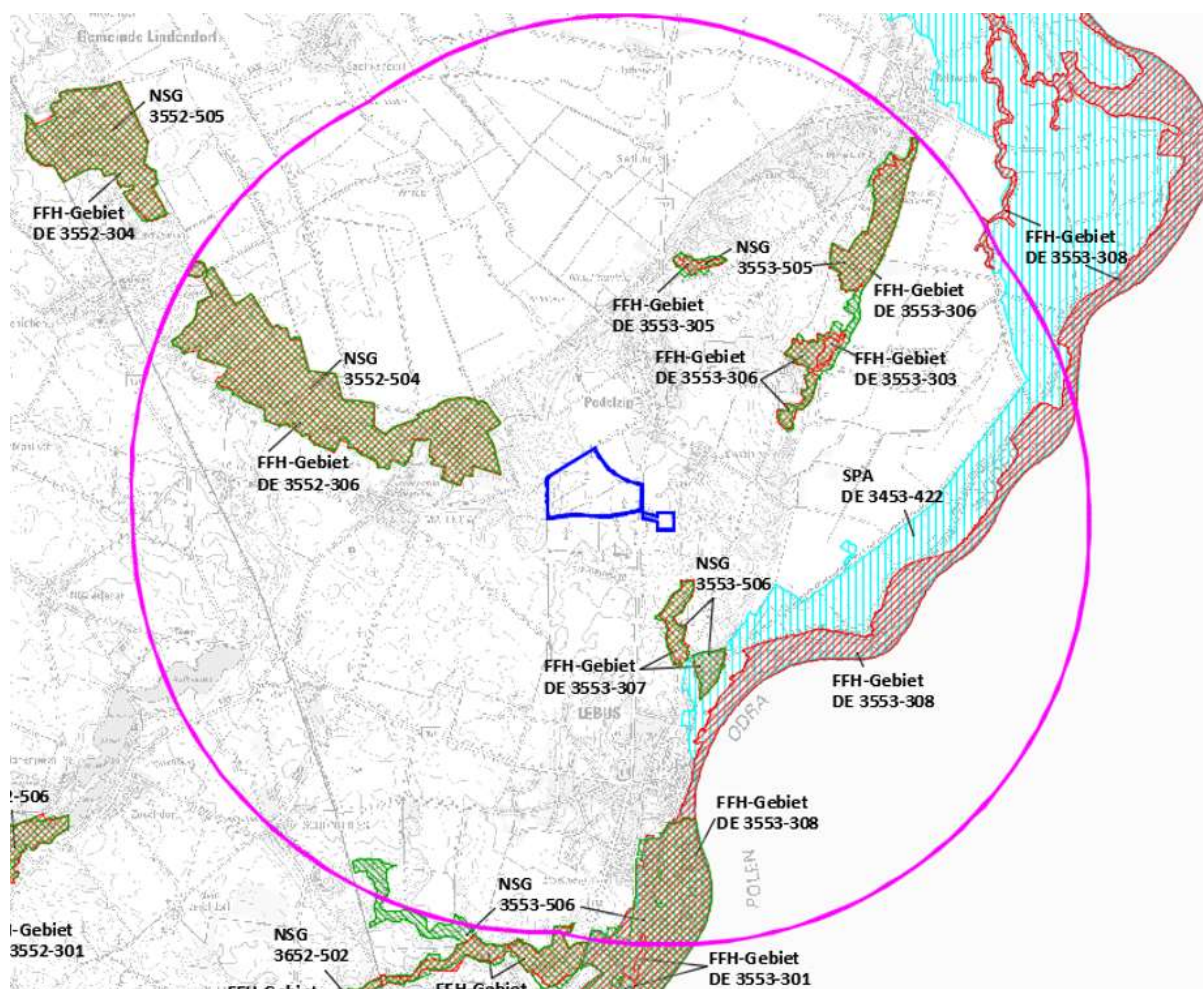


Abb. 5: Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Bereich der 4. FNP-Änderung der Gemeinde Podelzig (blaue Linie).

Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024, Datenquelle: Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0.

Tabelle 3: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Bereich der 4. FNP-Änderung.

Kategorie	Landes-Nr.	Bezeichnung	Standarddatenbogen (SDB) und EU-Gebietsnummer	Kürzeste Entfernung zum Änderungsbereich [m]	Lagebezug zum Änderungsbereich
SPA	7020	Mittlere Oderniederung	SDB DE 3453-422	1.310	östlich
SPA	PLB080004	Dolina Środkowej Odry (Fortsetzung Mittlere Oderniederung auf polnischer Seite)		4.170	südlich
SPA und FFH-Gebiet	PLC080001	Ujście Warty (Warthemündung)		4.820	östlich
FFH-Gebiet (inkl. NSG)	038	Oderhänge Mallnow	SDB DE 3552-306	560	westlich



Kategorie	Landes-Nr.	Bezeichnung	Standarddatenbogen (SDB) und EU-Gebietsnummer	Kürzeste Entfernung zum Änderungsbe- reich [m]	Lagebezug zum Ände- rungsbe- reich
FFH-Ge- biet	643	Lebuser Odertal ³	SDB DE 3553-307 in Überarbeitung	600	südöstlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	578	Trockenrasen am Oderbruch ⁴	SDB DE 3553-306 in Überarbeitung	1.640	nordöstlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	607	Oder-Neiße Ergän- zung ⁵	SDB DE 3553-308 in Überarbeitung	1.640	östlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	432	Priesterschlucht ⁶	SDB DE 3553-305 in Überarbeitung	2.330	nördlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	431	Zeisigberg ⁷	SDB DE 3553-303 in Überarbeitung	2.420	nordöstlich

Im Ergebnis der Vorprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete und deren Schutzzweck feststellbar.

³ Teilflächen des Gebietes werden mit den FFH-Gebieten „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ und „Oderberge“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen“. Das FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ wird gelöscht.

⁴ Teilflächen des Gebietes bilden das neue FFH-Gebiet „Krugberg-Mosesberg“. Weitere Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten „Priesterschlucht“ und „Zeisigberg“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“. Das FFH-Gebiet „Trockenrasen am Oderbruch“ wird gelöscht.

⁵ Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten „Oderau Genschmar“, „Oderau Kienitz“ und „Odervorland Gieshof“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Odervorland Oderbruch“.

Teilflächen des Gebietes werden mit dem FFH-Gebiet „Neißeau“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet behält den Namen „Neißeau“.

Teilflächen des Gebietes bilden die neuen Gebiete „Alte Oderläufe im Oderbruch“, „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“, „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“ und „Oder bei Fürstenberg“. Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten „Eichwald und Buschmühle“ und „Oderwiesen am Eichwald“ zusammengelegt.

Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Eichwald mit Tzschetzschnowe Schweiz und Steiler Wand“. Das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ wird gelöscht.

⁶ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet „Zeisigberg“ und mit Teilflächen des Gebietes „Trockenrasen am Oderbruch“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“.

Das FFH-Gebiet „Priesterschlucht“ wird gelöscht.

⁷ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet „Priesterschlucht“ und mit Teilflächen des Gebietes „Trockenrasen am Oderbruch“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“.

Das FFH-Gebiet „Zeisigberg“ wird gelöscht.



4.3.3 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Der westliche sowie der östliche Änderungsbereich tangieren je einen Bodendenkmalbereich. Zudem liegt der östliche Änderungsbereich gemäß Stellungnahme des BLDAM zum Vorentwurf teilweise innerhalb einer großflächigen Denkmal-Vermutungsfläche. Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz ist beachtlich. In der 4. Änderung ist das Bodendenkmal (BD) ID-Nr. 60452 flächig und das Bodendenkmal in Bearbeitung (BD i.B.) ID-Nr. 61217 flächenun-scharf dargestellt.

4.3.4 Immissionsschutz

Die gesetzliche Grundlage für den Immissionsschutz bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a (1) BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen können sich auf das Schutzgut Mensch bzw. auf Wohn- und Arbeitsstätten durch Schall, Schattenwurf, optische Bedrängung etc. auswirken. Weitergehende Ausführungen werden in Kapitel 4.3 gemacht.

PV-FFA (nachrangig zulässig im SO Erneuerbare Energien) sind geeignet Blendwirkungen zu entfalten, wenn schutzwürdige Räume (Wohn- und Arbeitsstätten) und Verkehrswege betroffen sind.

Je nach Neigung und Ausrichtung der PV-Module können Blendungen durch die teilweise Reflexion von Sonneneinstrahlung entstehen und treten besonders bei tiefem Sonnenstand in den Morgen- und Abendstunden auf. Allgemein ist davon auszugehen, dass nur (süd-)östlich und (süd-)westlich gelegene Immissionsorte von einer Blendwirkung betroffen sind und ab einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Modulen die Einwirkungszeit durch Blendung gering ist und sich auf wenige Tage im Jahr beschränkt (Borgmann, 2007).

Die vorliegende Planung berücksichtigt mindestens 700 m Abstand zu schutzwürdigen Siedlungsbereichen in Podelzig bzw. >1 und knapp 2 km Abstände zur Wohnbebauung der Podelziger Ortsteile (OT) Klessin und Wuhden. Die Wohnbebauung von Lebus und dessen OT Mallnow liegt rund 2 bzw. 1,5 km entfernt. Aufgrund der großen Abstände sind erhebliche Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf (bei Windkraftnutzung) oder Blendung (bei PV-Nutzung) auf Wohn- und Arbeitsstätten nicht zu erwarten bzw. sind durch geeignete Maßnahmen (Betriebsmodi oder Abschaltung bei WEA, Blendschutz bei PV-FFA) vermeidbar.

Für die Bundesstraße B 112 ist eine Blendwirkung durch PV-Nutzung im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.



Für WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Auswirkungen auf Basis von Prognosen dargelegt und ggf. die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (IRW) durch Maßnahmen konkretisiert.

Mit der 4. Änderung werden keine Nutzungen vorbereitet, die aus Sicht des Immissionsschutzes unter Beachtung einschlägiger Regelwerke zu einer Konfliktlage führen.

Weitergehende Informationen sind Gegenstand des Umweltberichts in Kapitel 4.3.

4.3.5 Biotop- und Artenschutz

Für artenschutzrechtliche Bewertung der zur Bebauung vorgesehen Flächen basiert auf Biotop- und Faunakartierungen, wozu Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag ausführen und faunistische Gutachten beiliegen.

Im Änderungsbereich sind keine geschützten Biotope vorhanden. Nach der Relevanzprüfung für Artengruppen, den Ergebnissen der Kartierungen für Brutvogelvorkommen und den Regelungen zu Minderungsmaßnahmen im FNP und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Bodenbrüter bei Errichtung von PV-FFA ist einzuschätzen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Umsetzung von Vorhaben im Änderungsbereich eintreten.

5 VERMEIDUNG UND AUSGLEICH

Soweit ein Eingriff durch Bauleitplanung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist, sind für das Vorgehen der Gemeinde gemäß § 18 BNatSchG die Vorschriften des BauGB einschlägig.

§ 1a (3) BauGB schreibt vor: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen.

Der Naturhaushalt umfasst Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Für die 4. Änderung vom FNP erfolgte im Umweltbericht die Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft in dem betroffenen Gebiet (vgl. Kapitel 2 im Umweltbericht) und bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe beschrieben (vgl. Kapitel 1.3.1). Die grundsätzliche Ausgleichbarkeit bzw. Ersatz der Eingriffsfolgen ist gegeben, die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6 GESETZE UND QUELLEN

BauGB (2023) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>.

BauNVO (2023) - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023



(BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist"; <https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>.

BbgDSchG (2024) Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

BbgWEAAbG (2023) - Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz) vom 20.05.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]); <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>.

BImSchG (2025) – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BImSchG.pdf>.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

Borgmann, R. (2007): Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen. Im Auftrag des Bayerischen Landesamt für Umwelt, 2007.

Borgmann, R. & Kurz, T. (2014): Leitfaden "Lichteinwirkung auf die Nachbarschaft". Erarbeitet vom Arbeitskreis Nichtionisierende Strahlung des Fachverbandes für Strahlenschutz e. V. für die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz. Redaktion: Prof. a. D. Dr. Hans-Dieter Reidenbach. Stand: 10. Juni 2014.

EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf.

HVE (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009; https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht durch Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 29.04.2019, GVB 30. Jg. Nr. 35, 13.05.2019

LAI (2016): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf.

LAI (2023): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise); Stand vom 23.01.2020; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.



LFU (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4, 2019.

Lieder, K. und Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz?. Thüringer Ornithologische Mitteilungen 56 (2011) S. 13-25

MUGV (2012): Managementplan für die Gebiete „Trockenrasen am Oderbruch“ und „Zeisigberg“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Stand: August 2012; <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/578-431/FFH-MP-578-431.pdf>

MUGV (2014): Managementplan für die Gebiete „Eichwald und Buschmühle“ (39), „Lebuser Odertal“ (643), „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ (114), „Oderberge“ (430), „Oderwiesen am Eichwald“ (550) und „Oder-Neiße Ergänzung“ (Teil FF/O) (607) sowie Ergänzungsfläche „Tzschetzschower Schweiz“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Stand: Februar 2014; <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/ffoder/FFH-MP-Raum-FF.pdf>

MLUK (2023a): AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG), Stand: Mai 2023; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-1-AGW-Erlass.pdf>.

MLUK (2023b): Managementplan für das FFH-Gebiet Oderhänge Mallnow; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg; Stand: Dezember 2023; <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/038/FFH-038-Managementplan.pdf>

MLUL (2018): Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen, 31.01.2018; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kompensationserlass-Windenergie.pdf>.

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37 (1), 2015: 67-76

TA Lärm (2017) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26081998_IG19980826.htm.

UVPG (2024) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>.

Datenportale:

- Geodaten (windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum): <https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/> (letzter Abruf 04.11.24)
- Naturschutzfachdaten Brandenburg: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/syn-server?project=OSIRIS&language=de> (letzter Abruf 25.9.2025)
- Geoportal des Landesbetriebs Forst Brandenburg: <https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/> (letzter Abruf 08.01.25)
- GeoPortal LBGR Brandenburg: <https://geo.brandenburg.de/> (letzter Abruf 15.01.2025)



-
- APW- Auskunftsplattform Wasser Brandenburg: <https://apw.brandenburg.de>(letzter Abruf 08.01.25)
 - Energieportal Brandenburg: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbau-stand/karten/windkraftanlagen#> (letzter Abruf 08.01.25)
 - Brandenburgviewer: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (letzter Abruf 04.03.25)


Anlage 1: Bewertung der 4. Änderung des FNP Podelzig anhand des Kriteriengerüsts Photovoltaik-Freiflächenanlagen⁸ aus dem Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (2025)

1. Positivkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	Zutreffend ja (+) / nein (-)
[PK 01] Konversionsflächen und Deponien	-
[PK 02] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Landschaftsbild	+
[PK 03] Randstreifen von Schienenwegen	-
[PK 04] Randstreifen von Bundesautobahnen	-
[PK 05] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen	-
[PK 06] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung	-
[PK 07] Gewerbe- und Industriegebiete	-
[PK 08] Geringfügig klimarobuste Böden und Böden geringerer Ackerzahlen	+
[PK 09] Realisierte Windparks	+
[PK 10] Netzintegrationsfähigkeit	+
2. Einzelfallbezogene Kriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	
[EK 01] Relativ klimarobuste Böden und Böden mittlerer Ackerzahlen	- (siehe P 08)
[EK 02] Künstliche Seen	-
[EK 03] Rohstoffflächen	-
[EK 04] Europäische Vogelschutzgebiete	-
[EK 05] Großräumige Landschaftsschutzgebiete	-
[EK 06] Boden, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler	+
[EK 07] Wiedervernässte Moorböden	-
[EK 08] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (200 ha)	+
[EK 09] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha)	+
[EK 10] Schutzzone III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete	-
3. Negativkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	
[NK 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Mischgebiete	-
[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	-
[NK 03] 100-jährliches Hochwasser HQ ₁₀₀ sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete	-
[NK 04] Freiraumverbund LEP HR	-
[NK 05] Naturschutzgebiete	-
[NK 06] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	-
[NK 07] Gesetzlich geschützte Biotope	-
[NK 08] Naturnahe Moorböden	-
[NK 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete	-
[NK 10] Natürliche oberirdische Gewässer	-
[NK 11] Waldgebiete	-
[NK 12] Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile	-
[NK 13] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen	-
[NK 14] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist	-
[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion - besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen	-
[NK 16] Vorranggebiete Windenergienutzung	+
[NK 17] Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro	-
[NK 18] Gebiete in Naturparks und Biosphärenreservat	-

⁸ Bestätigt durch die 2. Sitzung/ 8. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 02.06.2025 (Beschluss-Nr. 25/02/10); https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/07_TRP%20EE_2.%20Entwurf_Kriterienger%C3%BCst%20PV%20FFA_%28nicht%20vollst%C3%A4ndig%20barrierefrei%29.pdf